

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Sachgebiet 1.1 / Personal	54329 Konz, 19.05.2021
Status: öffentlich	Az.:	Nr.: 1P/0093/2021

Beratungsfolge:

26.05.2021 Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Konz
08.07.2021 Verbandsgemeinderat Konz

Mitgliedschaft des Vereins Jugendnetzwerk Konz e. V. in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse Köln; Abgabe einer Verpflichtungserklärung zum Ausgleich der erworbenen Rentenansprüche im Falle der Insolvenz des Vereins

Sachverhalt:

Der Verein Jugendnetzwerk Konz e. V. (Junetko e. V.) hat die Einrichtung einer betrieblichen Altersvorsorge für seine Beschäftigten beschlossen. Der Verbandsgemeinderat Konz hatte mit Beschluss vom 02.07.2020 dem zugestimmt im Hinblick auf die insgesamt anfallenden Personalkosten sowie den damit verbundenen Umlagezahlungen und dadurch bedingten höheren VG-Anteil an den Personalkosten.

Der Verein Jugendnetzwerk Konz e. V. gehört nicht dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz an. In diesem Falle wäre eine Mitgliedschaft bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) obligatorisch. Der Verein kann jedoch (freiwillig) Mitglied der Einrichtung werden, da er öffentliche Aufgaben (nachweisbar anhand der Satzung) für kommunale Träger übernommen hat.

Der Verein Junetko e. V. unterliegt jedoch dem Insolvenzrecht, so dass nach der Satzung der RZVK eine Sicherheitsleistung zu erbringen ist. Der Verein hat mit Schreiben vom 06.05.2021 die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung bei der Verbandsgemeinde Konz beantragt.

Hintergrund der Verpflichtungserklärung ist das bei der RZVK praktizierte Umlageverfahren im Abrechnungsverband I. Mit der Umlage werden die laufenden Renten finanziert; es erfolgt keine Rückstellung für die einzelnen Versicherten. Dies entspricht dem Verfahren bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

Aus der Mitgliedschaft heraus ergeben sich jedoch Anwartschaften für die Beschäftigten.

In Betracht kommt im vorliegenden Fall eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit ausgeschlossen ist. Die Ermittlung des Umfangs der notwendigen Insolvenzabsicherung und damit des Umfangs der zu erbringenden Sicherheitsleistung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die RZVK hat eine Sicherheitsleistung bei einer Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I in Höhe von

635.959,00 € ermittelt. Darin enthalten ist der bereits bestehende Anspruch derjenigen Beschäftigten des Junetko, die bereits über die Verbandsgemeinde eine betriebliche Zusatzversorgung haben i.H.v. 350.000 €. Die Höhe dieser Sicherheitsleistung wird regelmäßig alle fünf Jahre geprüft und neu berechnet.

Der Sicherheitsgeber, hier die Verbandsgemeinde Konz, hat eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Vor Absage einer solchen Verpflichtungserklärung ist die Genehmigung der Kommunalaufsicht nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat Konz einzuholen.

Es wird vorgeschlagen, dem Antrag des Vereins Jugendnetzwerk Konz e. V. – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht – zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

„Der Abgabe einer unwiderruflichen Verpflichtungserklärung durch die Verbandsgemeinde Konz wird – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht – in der durch die RZVK Köln nach versicherungsmathematischen Gesichtspunkten ermittelten Höhe von derzeit 635.959,00 € zugestimmt.“
